

Erläuterung zur Satzungsänderung der Freien Waldorfschule Saar – Hunsrück e. V.

- Bestehende Satzung ist schwarz
- Wegfallende Regelwerke sind durchgestrichen
- Neu hinzukommende Regelwerke sind blau
- Teilweise wurde schriftlich durch Textform ersetzt, angepasst an neue Medien
- Der Einfachheit halber wird in der Satzung die männliche Form verwendet, gemeint ist hierbei stets jede Geschlechterform gleichermaßen und ohne Unterschied

Gültige Satzung vom 26. Oktober 2016	Änderungen	Begründungen	Vollständiger Text der neuen Satzung
<p>§ 1 – Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück mit dem Zusatz eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1045 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen. 	<p>keine</p>	<p>keine</p>	<p>§ 1 – Name und Sitz</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen Freie Waldorfschule Saar – Hunsrück mit dem Zusatz eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in 66625 Nohfelden und ist in das Vereinsregister unter Nr. 1045 beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen.
<p>§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken und Inhalte der Anthroposophie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden. Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Gedanken und Inhalte der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien 	<p>§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der Jugendhilfe, der biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken, und Inhalte und Impulse der Anthroposophie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden. Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Gedanken und Inhalte und Impulse der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen. 	<p><i>Die Mildtätigkeit wurde aus dem Grunde hinzugenommen, damit der Verein die Möglichkeit hat, zukünftig SchülerInnen, welche infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder mittellose Kinder zu unterstützen (zum Beispiel eigene Integrationshelfer und Stipendien)</i></p> <p>Keine Änderung bei Punkt 3.</p>	<p>§ 2 – Zweck und Aufgaben des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung und Pflege eines freien Erziehungswesens auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners, der Jugendhilfe, der biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie der Gedanken, Inhalte und Impulse der Anthroposophie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von freien Schulen, Landbau und andere freie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen. Sie sollen auf der Grundlage der sozialen Dreigliederung gestaltet werden. Bei Außendarstellungen und öffentlichen Veranstaltungen sollen die Inhalte und Impulse der Waldorfpädagogik und deren anthroposophische Grundlage sichtbar gemacht und angemessen dargestellt werden. Weitere Aufgaben des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gem. § 58 Abs. 1AO (Abgabenordnung) für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.

<p>Waldorfschulen oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerausbildung für Waldorfschulen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 7. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen Menschen aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 7. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen allen Menschen aller sozialer Schichten und aller Konfessionen offen; unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft. Sie achten die kulturellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen, erziehen zu weltanschaulicher sowie religiöser Offenheit und veranlassen verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Natur und Gesellschaft. 	<p>Keine Änderung bei Punkt 4.</p> <p>Jetzt Teil von §6, war doppelt in der Satzung</p> <p>Jetzt Teil von §6, war doppelt in der Satzung</p> <p>Anpassung an die „Stuttgarter Erklärung“ des Bundes</p>	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Die vom Verein geschaffenen und unterhaltenen Einrichtungen stehen allen Menschen offen, unabhängig von Nationalität, Religionszugehörigkeit und sozialer Herkunft. Sie achten die kulturellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen, erziehen zu weltanschaulicher sowie religiöser Offenheit und veranlassen verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber Natur und Gesellschaft.
<p>§ 3 - Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten. 2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. 3. Ordentliche Mitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins, b. alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen. <p>Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</p> 4. Fördernde Mitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> a. juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht. 	<p>§ 3 - Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten. 2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. 3. Ordentliche Mitglieder können sein sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins, b. Alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen. <p>Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.</p> 4. Fördernde Mitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> a. juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht. 5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich in Textform beim Vorstand zu beantragen; dieser 	<p>Keine Änderung bei Punkt 1.</p> <p>Keine Änderung bei Punkt 2.</p> <p>Der Punkt 5 wird als Regelung allgemein für die Aufnahme gesetzt.</p> <p>Keine Änderung bei Punkt 4.</p> <p>Wurde ergänzt, um Klarheit zu schaffen und langwierige Verfahren zu vermeiden</p>	<p>§ 3 - Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins mit seinen Einrichtungen unterstützen und befürworten. 2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. 3. Ordentliche Mitglieder können sein: <ol style="list-style-type: none"> a. Eltern und Erziehungsberechtigte durch die Aufnahme ihrer Kinder in die Einrichtungen des Vereins, b. alle in einem festen Arbeitsverhältnis des Vereins stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, c. natürliche Personen, soweit sie die unter § 2 Abs. 1ff Ziele des Vereins aktiv unterstützen. 4. Fördernde Mitglieder sind: <ol style="list-style-type: none"> a. juristische und natürliche Personen, die die Ziele des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht. 5. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

<p>freiwillige Beiträge unterstützen. Sie verzichten auf das Stimmrecht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen; dieser entscheidet über die Aufnahme.</p>	<p>entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.</p>		
<p>§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet: <ol style="list-style-type: none"> a. bei juristischen Personen durch deren Auflösung b. durch Austritt c. durch Ausschluss 2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand fortgesetzt werden. 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. 4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per übereinstimmenden Beschluss von Vorstand und pädagogischen Mitarbeitern durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. 5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Kommt es zu keinem übereinstimmenden Beschluss, kann der Vorstand die Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Ausschluss muss mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen. 	<p>§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet: <ol style="list-style-type: none"> a. bei juristischen Personen durch deren Auflösung b. durch Austritt c. durch Ausschluss 2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand fortgesetzt werden. Sie wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. 4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per übereinstimmenden einstimmigen Beschluss von vom Vorstand und pädagogischen Mitarbeitern durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. 5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. der Schulrat. 6. Kommt es zu keinem übereinstimmenden Beschluss, kann der Vorstand die Entscheidung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung herbeiführen. Der Ausschluss muss mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen. 	<p>Keine Änderung bei Punkt 1.</p> <p>Keine Änderung bei Punkt 3.</p> <p>Punkt 4 bis 6 wurde geändert, um langwierige Prozesse zu vermeiden</p> <p>Hier verbleibt schriftlich, wegen der Hürde des Einspruchs.</p>	<p>§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet: <ol style="list-style-type: none"> a. bei juristischen Personen durch deren Auflösung b. durch Austritt c. durch Ausschluss 2. Die ordentliche Mitgliedschaft der Eltern endet, wenn das Kind die Einrichtung verlässt. Sie wird in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt. 3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des darauffolgenden Monats wirksam. 4. Ist eine Mitgliedschaft nicht mehr mit den Zielen des Vereins zu vereinbaren, so kann das Mitglied per einstimmigen Beschluss vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand mündlich oder schriftlich gehört werden. 5. Gegen den Ausschluss kann vom Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Schulrat. 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
<p>§ 5 – Einkünfte des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht. 	<p>Keine</p>		<p>§ 5 – Einkünfte des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.

<p>2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.</p> <p>3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>4. Beiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.</p>	<p>Keine</p>		<p>2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung.</p> <p>3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung vor. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.</p> <p>4. Beiträge werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.</p>
<p>§ 6 – Die Verwendung der Mittel des Vereins</p> <p>1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>keine</p>		<p>§ 6 – Die Verwendung der Mittel des Vereins</p> <p>1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 7 – Ehrenamtszuschale, Aufwändungsersatz</p> <p>1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz durch den Vorstand beschlossen werden.</p> <p>2. Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.</p>	<p>§ 7 – Ehrenamtszuschale, Aufwändungsersatz</p> <p>1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz oder eine angemessene Vergütung durch den Vorstand Aufsichtsrat beschlossen werden.</p> <p>2. Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.</p>	<p>Keine Änderung in Punkt 2.</p>	<p>§ 7 – Ehrenamtszuschale, Aufwändungsersatz</p> <p>1. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann aber im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz oder eine angemessene Vergütung durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.</p> <p>2. Delegierte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwändungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt werden.</p>

<p>§ 8 – Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand der besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern vom Vorstand bestellt 	<p>§ 8 – Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Vorstand der Aufsichtsrat der besonderer Vertreter nach § 30 BGB, sofern vom Vorstand bestellt der Vorstand der Schulrat <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>Der Verein schließt eine Vermögensschadens- und D&O-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ab.</p>	<p>Der Aufsichtsrat mit seiner „Außensicht“ und als Überwachungsorgan des hauptamtlichen Vorstandes</p> <p>Der Schulrat mit seiner „Innensicht“ und als Überwachungsorgan der Schulverfassung</p>	<p>§ 8 – Organe des Vereins</p> <p>Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Mitgliederversammlung der Aufsichtsrat der Vorstand der Schulrat <p>Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.</p> <p>Der Verein schließt eine Vermögensschadens- und D&O-Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ab.</p>
<p>§ 9 – Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein. Ergänzungsanträge sind spätestens mit Eingang drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand zu stellen. Der Vorstand reicht die Ergänzungsanträge bei der Versammlung an die Mitglieder weiter. In der Mitgliederversammlung berichten der Vorstand, der besondere Vertreter, ein Vertreter/in des Schulleitungsgremiums sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kassen und Banken sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten. 	<p>§ 9 – Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Zusammenfassung der Aufgaben der Mitgliederversammlung: <ol style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Wahl Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie des Schulrats Satzungsänderung Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Widerspruch eingelegt hat über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und Beschlussfassung über diese, von Aufsichtsrat, Vorstand und Schulrat Beschlussfassung über den Geschäftsbericht Wahl der Kassenprüfer Auflösung und Zweckänderung des Vereins Entlastung des Vorstandes Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die nach § 10 gewählt wurden Beschlussfassung über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung, samt Tagesordnung und Anlagen, erfolgt durch den Vorstand gemäß § 126 b 	<p>Dieser § wurde neu geordnet, so dass er übersichtlich und klar geordnet über Aufgaben, Zusammenkunft und Entscheidungen in der Reihenfolge dargestellt ist.</p>	<p>§ 9 – Die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Aufgaben der Mitgliederversammlung: <ol style="list-style-type: none"> Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats sowie die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrats sowie des Schulrats Satzungsänderung Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung Entgegennahme von den Rechenschaftsberichten und Beschlussfassung über diese, von Aufsichtsrat, Vorstand und Schulrat Auflösung und Zweckänderung des Vereins Beschlussfassung über die Aufnahme der Ergänzungsanträge in die Tagesordnung Die Mitglieder des Vereins treten mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladung, samt Tagesordnung und Anlagen, erfolgt durch den Vorstand gemäß § 126 b BGB, 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen. Dies gilt auch für den Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitglieder können bis 3 Tage vor der MV Ergänzungsanträge in Text- oder elektronischer Form beim Vorstand einreichen. Der Vorstand entscheidet, ob die Ergänzungsanträge zur MV zugelassen werden. Ergänzungsanträge, welche von 21 Mitgliedern unterzeichnet werden, sind der MV

<p>Darüber hinaus wird der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht von einer externen Institution (z.B.: Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) geprüft und das Prüfungsergebnis ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Abberufung von den nach § 10 gewählten Vorstandsmitgliedern und Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.</p> <p>4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.</p> <p>5. Zusammenfassung der Aufgaben der Mitgliederversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegte Beitragsordnung Wahl des Vorstandes Satzungsänderung Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn dieses Widerspruch eingelegt hat Beschlussfassung über den Geschäftsbericht Wahl der Kassenprüfer Auflösung und Zweckänderung des Vereins Entlastung des Vorstandes Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die nach § 10 gewählt wurden 	<p>BGB 14 Tage vor der Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung sowie durch Aushang in den Geschäftsräumen. Dies gilt auch für den Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung. unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sein.</p> <p>Ordentliche Mitglieder können bis 3 Tage vor der MV Ergänzungsanträge in Text- oder elektronischer Form sind spätestens mit Eingang drei Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem beim Vorstand zu stellen einreichen. Der Vorstand entscheidet, ob die Ergänzungsanträge zur MV zugelassen werden. Ergänzungsanträge, welche von 21 Mitgliedern unterzeichnet werden, sind der MV bekanntzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung. reicht die Ergänzungsanträge bei der Versammlung an die Mitglieder weiter.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Sie wird durch ein Mitglied den Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Satzungsänderungen und Zweckänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ausschluss eines Mitgliedes, Abberufung von den nach § 10 gewählten Vorstandsmitgliedern und Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung berichten der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Schulrat, der besondere Vertreter, ein Vertreter/in des Schulleitungsgremiums sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem</p>	<p>bekanntzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p> <p>Bei Satzungsänderungen und Zweckänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung berichten der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Schulrat sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der oder die vom Aufsichtsrat bestellte(n) Prüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten.</p> <p>5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.</p>	<p>bekanntzugeben. Diese entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens 21 Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.</p> <p>Bei Satzungsänderungen und Zweckänderung ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit, bei Auflösung des Vereins eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es kann nur entschieden werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung schriftlich hingewiesen wurde.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung berichten der Aufsichtsrat, der Vorstand und der Schulrat sowie Vertreter der sonstigen Arbeitskreise. Ebenso legt der Vorstand den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der oder die vom Aufsichtsrat bestellte(n) Prüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten.</p> <p>5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.</p>
--	--	---	---

	<p>vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kasseprüfer prüfen die Kassen und Banken sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten. Darüber hinaus wird der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht von einer externen Institution (z.B.: Steuerberater, vereidigter Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband) geprüft und das Prüfungsergebnis ebenfalls der Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Der oder die vom Aufsichtsrat bestellte(n) Prüfer prüfen die Rechnungslegung sowie die Geschäftsvorfälle und fertigen einen schriftlichen Prüfbericht an, über den sie in der Mitgliederversammlung berichten.</p> <p>5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Leiter unterschreibt.</p>		
<p>§ 10 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand</p> <p>Siehe jetzt § 12</p>	<p>§ 10 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand Der Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne der Satzung und der Vereinsordnungen in entsprechender Anwendung des § 38 Genossenschaftsgesetz in der zum 19.04.2017 geltenden Fassung überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand. 2. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden und die entsprechenden Verträge abzuschließen. 3. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates: <ol style="list-style-type: none"> a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder b. Beschluss über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung und in Anlehnung der jeweils aktuellen Vergütungsstrukturen der Schule c. Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes d. Genehmigung von Geschäften für den Erwerb, die Veräußerung und Beleihung von den vereinseigenen Immobilien, Bauvorhaben, Schließung und Gründung von Zweckbetrieben, Konteneröffnungen und -schließungen 	<p>Neu hinzugekommen</p>	<p>§ 10 – Der Aufsichtsrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Aufsichtsrat ist ein Aufsichtsorgan, welches die Führung der Vereinsgeschäfte durch den Vorstand im Sinne der Satzung und der Vereinsordnungen in entsprechender Anwendung des § 38 Genossenschaftsgesetz in der zum 19.04.2017 geltenden Fassung überwacht und fördert. Der Aufsichtsrat berät und unterstützt den Vorstand. 2. Der Aufsichtsrat hat ferner die Aufgabe, einen geeigneten und kompetent besetzten Vorstand zu bilden und die entsprechenden Verträge abzuschließen. 3. Weitere Aufgaben des Aufsichtsrates: <ol style="list-style-type: none"> a. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder b. Beschluss über die Vergütung und Rahmenbedingungen der Beschäftigung unter Beachtung und in Anlehnung der jeweils aktuellen Vergütungsstrukturen der Schule. c. Beratung und Unterstützung sowie die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes d. Genehmigung von Geschäften für den Erwerb, die Veräußerung und Beleihung von den vereinseigenen Immobilien, Bauvorhaben, Schließung und Gründung von Zweckbetrieben, Konteneröffnungen und -schließungen.

	<ul style="list-style-type: none"> e. Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden f. Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich g. Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB h. Bestellung eines externen Prüfers (z.B.: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ein genossenschaftlicher Prüfverband, welcher die Rechnungslegung sowie den Geschäftsbericht prüft i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Schulrates <p>4. Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einladung erfolgt in Textform, spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied. Die Sitzung ist zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann seinen Mitgliedern ermöglichen an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und seine Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben. b. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig (Konsensprinzip) und nur für den Fall, dass eine solche Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, mit einer 2/3 Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. <p>5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>6. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>7. Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Er kann auch den Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p> <p>8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.</p>		<ul style="list-style-type: none"> e. Befassung mit Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden f. Vertretung des Vereins gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. g. Befreiung des Vorstandes von den Beschränkungen des §181 BGB h. Bestellung eines externen Prüfers (z.B.: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder ein genossenschaftlicher Prüfverband, welcher die Rechnungslegung sowie den Geschäftsbericht prüft i. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und des Schulrates <p>4. Der Aufsichtsrat tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einladung erfolgt in Textform, spätestens 2 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung durch ein Aufsichtsratsmitglied. Die Sitzung ist zu protokollieren. Der Aufsichtsrat kann seinen Mitgliedern ermöglichen an der Sitzung ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilzunehmen und seine Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Sitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich abzugeben. b. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig (Konsensprinzip) und nur für den Fall, dass eine solche Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, mit einer 2/3 Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder. <p>5. Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihre Aufgaben persönlich zu erbringen. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer binnen Jahresfrist nachgewiesenen Auslagen. Sie sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>6. Die Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrates gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.</p> <p>7. Ist der Aufsichtsrat zur Vertretung berufen, vertritt er den Verein durch zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.</p>
<p>§ 11 – Datenschutz</p>	<p>§ 11 - Datenschutz Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p>		<p>§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates</p>

Siehe jetzt § 13

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden angestrebt. Mit ihrer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die wesentlichen Bereiche des Trägers und seiner Zweckbetriebe repräsentieren. Diese sind: Die Waldorfpädagogik, Recht, Finanzen, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Landwirtschaft und Umweltschutz, für die jeweils eine Stelle im Aufsichtsrat eingerichtet wird. Werden weniger als 7 Stellen besetzt, übernimmt ein anderes Aufsichtsratsmitglied zusätzlich den nicht besetzten Bereich, unbeschadet der Amtszeit, für die es gewählt wurde.
2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungs- oder anderweitigen Rechtsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Aufgabe der Kandidatensuche übernimmt der Schulrat. Der Schulrat erarbeitet für die Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Wahl des Aufsichtsrates. Dabei hat er Vorschläge des Kollegiums, des Elternbeirats und der Vereinsmitglieder anzunehmen. Die Kandidaten für den Aufsichtsrat werden vom Schulrat ausgewählt und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt (maximal 3 pro vakante Stelle).
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in geheimen Einzelwahlen pro Stelle für folgende Dauer gewählt:
Landwirtschaft, Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit 3 Jahre
Pädagogik und Personal 4 Jahre
Finanzen und Recht 5 Jahre
5. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Der Versammlungsleiter kann die Stichwahl zulassen. Eine Wiederwahl ist möglich, sodass ein Aufsichtsratsmitglied maximal zwei volle Amtszeiten amtiert kann.
6. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, maximal 7 Mitgliedern. 5 Mitglieder werden angestrebt. Mit ihrer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen die wesentlichen Bereiche des Trägers und seiner Zweckbetriebe repräsentieren. Diese sind: Die Waldorfpädagogik, Recht, Finanzen, Personal, Öffentlichkeitsarbeit, Landwirtschaft und Umweltschutz, für die jeweils eine Stelle im Aufsichtsrat eingerichtet wird. Werden weniger als 7 Stellen besetzt, übernimmt ein anderes Aufsichtsratsmitglied zusätzlich den nicht besetzten Bereich, unbeschadet der Amtszeit, für die es gewählt wurde.
2. Aufsichtsratsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand des Vereins sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungs- oder anderweitigen Rechtsverhältnis zum Verein stehen.
3. Die Aufgabe der Kandidatensuche übernimmt der Schulrat. Der Schulrat erarbeitet für die Mitgliederversammlung den Vorschlag zur Wahl des Aufsichtsrates. Dabei hat er Vorschläge des Kollegiums, des Elternbeirats und der Vereinsmitglieder anzunehmen. Die Kandidaten für den Aufsichtsrat werden vom Schulrat ausgewählt und spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgestellt (maximal 3 pro vakante Stelle).
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung in geheimen Einzelwahlen pro Stelle für folgende Dauer gewählt:
Landwirtschaft, Umweltschutz und Öffentlichkeitsarbeit 3 Jahre
Pädagogik und Personal 4 Jahre
Finanzen und Recht 5 Jahre
5. Bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Der Versammlungsleiter kann die Stichwahl zulassen. Eine Wiederwahl ist möglich, sodass ein Aufsichtsratsmitglied maximal zwei volle Amtszeiten amtieren kann.
6. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl. Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
7. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt durch eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in seiner

	<p>8. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in seiner verminderten Anzahl fort. Die Nachwahl erfolgt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.</p> <p>9. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>10. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen, der primär für die Kommunikation des Aufsichtsrates nach außen berufen ist. Dem Sprecher kommen keine Sonderrechte zu.</p>		<p>verminderten Anzahl fort. Die Nachwahl erfolgt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.</p> <p>9. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.</p> <p>10. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der Aufsichtsrat kann einen Sprecher bestimmen, der primär für die Kommunikation des Aufsichtsrates nach außen berufen ist. Dem Sprecher kommen keine Sonderrechte zu.</p>
<p>§ 10 – Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der pädagogischen Mitarbeiter und der ordentlichen Mitglieder zusammen und sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ebenso ausgewogen sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sein. Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Näheres regelt die Wahlordnung. Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder, die als Vorstand im Sinne von § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsbefugt sind. Für den Umgang mit Behörden benennt er einen seiner Mitglieder als verbindlichen Ansprechpartner. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. 	<p>§ 10 12 – Geschäftsführender Hauptamtlicher Vorstand und Gesamtvorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der pädagogischen Mitarbeiter und der ordentlichen Mitglieder zusammen und sollte in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Ebenso ausgewogen sollte das Verhältnis zwischen Frauen und Männern sein. Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB soweit sich nicht aus dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes ergibt. Der alte Vorstand macht einen Vorschlag für den neuen Vorstand. Dieser wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Zusätzlich können in der Mitgliederversammlung Vorschläge eingebracht werden. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bis zur Abberufung bestellt werden. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins und Vorstandmitglieder in den Fördervereinen der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V. sein. Der Vorstand deckt die Tätigkeitsbereiche Pädagogik, Personal und Finanzen ab. (3.) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt geheim und mit 	<p>Änderung bedingt durch die neue Struktur</p>	<p>§ 12 – Hauptamtlicher Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der hauptamtliche Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB soweit sich nicht aus dieser Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes etwas anderes ergibt. Der Vorstand besteht aus 3 Personen, die vom Aufsichtsrat auf unbestimmte Zeit bis zur Abberufung bestellt werden. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Vereins und Vorstandmitglieder in den Fördervereinen der Freien Waldorfschule Saar-Hunsrück e. V. sein. Der Vorstand deckt die Tätigkeitsbereiche Pädagogik, Personal und Finanzen ab. Die Wiederbestellung in den Vorstand ist möglich. Das Amt beginnt mit der Annahme der Bestellung. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied ins Amt zu berufen. Wird der Vorstand handlungsunfähig, ist für die Handlungsfähigkeit des Vereines die notwendige Anzahl durch Aufsichtsratsmitglieder übergangsweise als Vertreter zu benennen. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Geschäfte nach § 10 Nr. 3 sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

<p>Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.</p> <p>6. Der Vorstand regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben einen besonderen Vertreter gemäß § 8 Punkt 3 bestellen, der auch die Aufgaben nach Punkt 4 Satz 2 und 3 übernehmen kann. Er kann des weiteren Arbeitskreise bilden und diesen Aufgaben übertragen.</p>	<p>Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Näheres regelt die Wahlordnung. Die Wiederbestellung in den Vorstand ist möglich. Das Amt beginnt mit der Annahme der Bestellung.</p> <p>7. Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied ins Amt zu berufen.</p> <p>8. Wird der Vorstand handlungsunfähig, ist für die Handlungsfähigkeit des Vereines die notwendige Anzahl durch Aufsichtsratsmitglieder übergangsweise als Vertreter zu benennen.</p> <p>9. (4.) Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder, die als Vorstand im Sinne von § 26 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei seiner Mitglieder gemeinsam vertretungsbefugt sind. Für den Umgang mit Behörden benennt er einen seiner Mitglieder als verbindlichen Ansprechpartner. Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch den Aufsichtsrat die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>10. (5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Geschäfte nach § 10 Nr. 3 sind vom Aufsichtsrat zu genehmigen.</p> <p>11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.</p> <p>12. (6.) Der Vorstand regelt die rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist. Er kann zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben einen besonderen Vertreter gemäß § 8 Punkt 3 bestellen, der auch die Aufgaben nach Punkt 4 Satz 2 und 3 übernehmen kann. Er kann des weiteren Arbeitskreise bilden und diesen Aufgaben übertragen. Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen, endet auch der Dienstvertrag und umgekehrt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die</p>		<p>Weiteres regelt die Geschäftsordnung. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.</p> <p>12. Der Vorstand ist hauptamtlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig. Wird der Vorstand aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen, endet auch der Dienstvertrag und umgekehrt. Er hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen.</p> <p>13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>
---	---	--	--

	<p>nach Art und Höhe durch den Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorgaben zur Gemeinnützigkeit bestimmt wird. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen.</p> <p>13. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>		
	<p>§ 13 Schulrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schulrat unterstützt die wirksame Ausrichtung, des Zusammenlebens und der Entscheidungen, an der Schulverfassung der FWS Saar – Hunsrück. Der Schulrat ist das zentrale Wahrnehmungs-, Koordinations- und Vermittlungsorgan für Aufsichtsrat, Vorstand und Entscheidungsgremien. Er ist insbesondere in grundlegenden Fragestellungen, bei schwierigen Entscheidungen oder vor Beschlussfassungen mit langfristiger Auswirkung zu hören. 2. Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Aufstellung und Weiterentwicklung der Schulverfassung b. die Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Schulentwicklungsplans c. die Förderung der Gemeinschaftsbildung und der Beitrag zu einem guten Informationsfluss innerhalb der Schule d. Mitwirkung bei der Wahl des Aufsichtsrats gemäß §11 Nr. 3 3. Der Schulrat setzt sich zusammen aus 2 gewählten Vertretern des Elternbeirats, aus 2 gewählten Schülervertretern, aus 3 gewählten Vertretern des Lehrerkollegiums, je 1 Vertreter der weiteren Zweckbetriebe und 1 Vertreter des nicht pädagogischen Personals. 4. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Schulrates teil. 5. Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. 	<p>Soll ein verbindliches Leitbild sein:</p> <p>Schulverfassung als Organisationsbegriff für den Zweckbetrieb Schule</p> <p>Als Schulverfassung bezeichnet man die Gesamtheit der Rechtsnormen, die die innere Organisation der Schule, ihrer Arbeitskreise und die Mitwirkung der an ihr beteiligten Personen verbindlich regeln.</p>	<p>§ 13 Schulrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Schulrat unterstützt die wirksame Ausrichtung des Zusammenlebens und der Entscheidungen an der Schulverfassung der FWS Saar – Hunsrück. Der Schulrat ist das zentrale Wahrnehmungs-, Koordinations- und Vermittlungsorgan für Aufsichtsrat, Vorstand und Entscheidungsgremien. Er ist insbesondere in grundlegenden Fragestellungen bei schwierigen Entscheidungen oder vor Beschlussfassungen mit langfristiger Auswirkung zu hören. 2. Zu seinen Aufgaben gehören darüber hinaus: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Aufstellung und Weiterentwicklung der Schulverfassung b. Die Mitwirkung bei der Erstellung und Umsetzung des Schulentwicklungsplans c. die Förderung der Gemeinschaftsbildung und der Beitrag zu einem guten Informationsfluss innerhalb der Schule d. Mitwirkung bei der Wahl des Aufsichtsrats gemäß §11 Nr. 3 3. Der Schulrat setzt sich zusammen aus 2 gewählten Vertretern des Elternbeirats, aus 2 gewählten Schülervertretern, aus 3 gewählten Vertretern des Lehrerkollegiums, je 1 Vertreter der weiteren Zweckbetriebe und 1 Vertreter des nichtpädagogischen Personals. 4. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes nimmt an den Sitzungen des Schulrates teil. 5. Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
<p>§ 11 – Datenschutz</p> <p>Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikation, Beruf, E-Mail-Adressen sowie ggf. Bilddateien. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann mit Zustimmung des Mitgliedes diese Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlichen.</p>	<p>§ 44 14 – Datenschutz</p> <p>Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort, Telekommunikation, Beruf, E-Mail-Adressen sowie ggf. Bilddateien. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein kann mit Zustimmung des Mitgliedes diese Daten für vereinsinterne Zwecke veröffentlichen.</p> <p>Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, sowie zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen. Diese Datenverarbeitung erfolgt streng</p>	<p>Neue Fassung, abgesprochen mit Herrn Hessel</p>	<p>§ 14 – Datenschutz</p> <p>Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, sowie zur Erfüllung rechtlicher Anforderungen. Diese Datenverarbeitung erfolgt streng nach den Vorgaben des BDSG und der DSGVO. Näheres ergibt sich aus der Leitlinie zum Datenschutz, die vom Vorstand erlassen wird. Betroffene werden gem. Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert.</p>

	nach den Vorgaben des BDSG und der DSGVO. Näheres ergibt sich aus der Leitlinie zum Datenschutz, die vom Vorstand erlassen wird. Betroffene werden gem. Art. 13 DSGVO über die Datenverarbeitung informiert.		
<p>§ 12 – Vereinsordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden. 2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlussvorlage des Vorstandes erlassen, geändert oder aufgehoben. 	<p>§ 12 15 – Vereinsordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden, deren Erlass, Änderung und Aufhebung vom Vorstand durchgeführt oder genehmigt werden muss. 2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil. und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlussvorlage des Vorstandes erlassen, geändert oder aufgehoben. 		<p>15 – Vereinsordnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen dürfen Vereinsordnungen erlassen werden, welche vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden, deren Erlass, Änderung und Aufhebung vom Vorstand durchgeführt oder genehmigt werden muss. 2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
<p>§ 13 – Auflösung und Zweckänderung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an - den - die - das – Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart – zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung. 	<p>§ 13 16 – Auflösung und Zweckänderung</p>	<p>Änderung der Nummerierung durch Einfügen von weiteren Organen</p>	<p>§ 16 – Auflösung und Zweckänderung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an - den - die - das – Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart – zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
<p>§ 14 – Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. 2. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden. 3. An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen. 	<p>§ 14 17 – Schlussbestimmungen</p> <p>Inhaltlich keine Änderungen</p>	<p>Änderung der Nummerierung durch Einfügen von weiteren Organen</p>	<p>§ 17 – Schlussbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden. 2. Die vorliegende Satzung soll zu gegebener Zeit den Erfordernissen der Entwicklung des Vereinslebens angepasst werden. 3. An Sitzungen, die der Ausarbeitung von Satzungsänderungen dienen, kann jedes ordentliche Mitglied teilnehmen.

Übergangsregelung (wirksam bis zur Eintragung der Satzung im Vereinsregister)

Mit Verabschiedung der vorstehenden Satzung wird der amtierende Vorstand beauftragt, die Bildung der neu einzurichtenden Gremien zu unterstützen und nach deren ordnungsgemäßer Bildung durch die Wahl des Schulrats, Wahl des Aufsichtsrates in der kommenden Mitgliederversammlung und die Bestellung des neuen Vorstandes durch den Aufsichtsrat, die neue Satzung im Vereinsregister einzutragen. Er bleibt bis zur Eintragung im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Frühjahr 2021. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Eintragung erfolgt sein, übernimmt der gewählte Aufsichtsrat die Position, Rechte und Geschäfte des Vorstandes und wirkt auf die Eintragung der beschlossenen Satzung hin. Im Übrigen gelten die Regelungen der alten Satzung bis zur Eintragung der neuen fort.

ENTWURF